

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 25 Nr. 40

Bielefeld, 30. September 1996

Inhalt	Seite
Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld Vom 5. Juni 1996	245
Habilitationsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld Vom 30. September 1996	253

Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld Vom 5. Juni 1996

- 2191.2 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat der Senat der Universität Bielefeld auf Vorschlag der Fakultät für Soziologie die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsordnung
- § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Dissertation
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Beschluß über die Dissertation
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Prüfungsergebnis
- § 11 Vollzug der Promotion
- § 12 Vervielfältigung der Dissertation
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Aberkennung des Doktorgrades
- § 15 Übergangsbestimmung
- § 16 Inkrafttreten der Promotionsordnung

§ 1

Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Soziologie verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.).

(2) Die Dissertation und die mündliche Prüfung sollen die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 UG hinaus nachweisen.

(3) Die Fakultät kann den genannten Doktorgrad für außergewöhnliche Leistungen in den Sozialwissenschaften oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Sozialwissenschaften auch "honoris causa" verleihen (vgl. § 13).

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Von der Fakultätskonferenz wird ein Promotionsausschuß bestellt. Ihm gehören aus dem Kreis der Fakultät zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an. Die Studentin bzw. der Student muß zumindest ein soziologisches oder sozialwissenschaftliches Grundstudium abgeschlossen haben. Bei Entscheidungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, steht das Stimmrecht nur promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu. § 94 Abs. 1 Grundordnung gilt entsprechend. Der Promotionsausschuß wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehörenden Mitgliedern.

(2) Der Promotionsausschuß, der im Auftrag der Fakultätskonferenz für das Promotionsverfahren zuständig ist, nimmt alle ihm aus dieser Promotionsordnung erwachsenden Aufgaben wahr, insbesondere hat er

1. die Anmeldung von Dissertationsverhaben entgegenzunehmen und die Erfüllung der Zulassungsbedingungen festzustellen bzw. über noch zu fordernde Leistungen zu entscheiden sowie Empfehlungen an die Kandidatin oder den Kandidaten - bzw. bei Teamarbeiten (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2) die Kandidatinnen und Kandidaten - zu geben, wenn dies im Hinblick auf die Koordination der Forschung in der Fakultät oder das Gelingen der Dissertation dienlich erscheint. Dies bezieht sich auch auf die Dissertationsform, die aus einer Folge inhaltlich aufeinander bezogener Arbeiten besteht (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1);
2. darauf hinzuwirken, daß Dissertationsvorhaben dem Promotionsausschuß so früh wie möglich mitgeteilt werden und die Betreuung des Promotionsvorhabens sicherzustellen;
3. das Promotionsverfahren auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zu eröffnen und die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses für jedes einzelne Prüfungsverfahren zu bestimmen;
4. über die in der Ordnung festgelegten Fristen zu wachen;
5. auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. der Kandidatinnen und Kandidaten ein promoviertes Mitglied der Fakultät mit dessen Einvernehmen zu benennen, das das Promotionsvorhaben betreut.

§ 3

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung erforderlich

- a) nach einem abgeschlossenen Studium in Soziologie oder Sozialwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
- b) nach einem sozialwissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien von einer Dauer von wenigstens zwei Semestern und einem Umfang von 16 SWS pro Semester oder
- c) nach einem sozialwissenschaftlichen Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 UG oder
- d) nach einem qualifizierten Abschluß eines sozialwissenschaftlichen Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien von einer Dauer von wenigstens 3 Semestern und einem Umfang von

16 SWS pro Semester. Für einen qualifizierten Abschluß ist eine Gesamtnote von mindestens "gut" erforderlich.

(2) Als sozialwissenschaftliche Studiengänge im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a bis c gelten:

- a) die an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld angebotenen Studiengänge sowie soziologische Diplom- und Magisterstudiengänge anderer wissenschaftlicher Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
- b) sonstige sozialwissenschaftliche Studiengänge wissenschaftlicher Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 b) und d) prüft der Promotionsausschuß im Einzelfall, inwiefern die von der Kandidatin oder von dem Kandidaten insgesamt erbrachten Studienleistungen die Bereiche soziologische Theorie, empirische Methoden und die sozialwissenschaftliche Analyse eines Praxisgebiets abdecken. Er kann in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan besondere Auflagen zur Zulassung vorsehen und in besonders gelagerten Fällen die Dauer der promotionsvorbereitenden Studien reduzieren. Dabei können die Leistungen berücksichtigt werden, die im Rahmen eines sozialwissenschaftlich einschlägigen Graduiertenkollegs erbracht werden.

(4) In besonderen Fällen kann auch der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem nichtsozialwissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern die Zulassung zur Promotion begründen, sofern es sich um ein fachverwandtes Studium handelt und die Kandidatin oder der Kandidat eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Sozialwissenschaften nachweist.

(5) Ausländische Abschlüsse können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit dieser Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuß unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(6) Alle Kandidatinnen und Kandidaten sollen nach ihrem Studienabschluß zwei Semester lang an je einem Doktorandenkolloquium der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld teilgenommen haben. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß. In den Fällen des Absatzes 1 b) und d) ist die Teilnahme an den Doktorandenkolloquien Bestandteil der promotionsvorbereitenden Studien.

§ 4

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluß des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. sechs Exemplare der Dissertation;
2. ein Summarium der Dissertation, das Ziel, Inhalt und Ergebnisse der Dissertation beinhaltet und nicht mit Teilen der Dissertation identisch sein soll, in deutscher Sprache in vierfacher Ausfertigung;
3. im Falle einer Teamarbeit: ein von den Kandidatinnen und den Kandidaten gemeinsam verfaßter Bericht (gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 c);
4. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, daß sie oder er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbständig verfaßt hat, bzw. - im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 2 - eine Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, daß nur die namentlich genannten Personen an der Arbeit mitgewirkt haben;
5. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, daß sie oder er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat;
6. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung einer Fakultät vorgelegen hat;
7. die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:

1. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Kandidatin oder der Kandidat bisher veröffentlicht hat;
2. ein kurzer Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang nachweist;
3. Nennung des prüfungsberechtigten Mitglieds der Fakultät, das die Arbeit angeregt und/oder betreut hat;
4. Vorschläge für die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird die Eröffnung abgelehnt, ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan erhoben werden; über den Widerspruch entscheidet die Fakultätskonferenz.

(5) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt.

(6) Ein gescheiterter Promotionsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Gescheiterte Versuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Promotionsausschuß bestimmt einen Prüfungsausschuß für jedes einzelne Promotionsverfahren. Der Promotionsausschuß ernennt ein der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehörendes Mitglied des Prüfungsausschusses zu dessen Vorsitzender oder Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuß hat vier Mitglieder; mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät angehören; alle Mitglieder müssen promoviert sein. Zwei Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sind grundsätzlich zu berücksichtigen; Abweichungen sind zu begründen. Dem Prüfungsausschuß kann höchstens ein Mitglied angehören, das nicht Mitglied der Fakultät für Soziologie ist.

(3) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er bestimmt - in der Regel aus seiner Mitte - mindestens zwei Referentinnen oder Referenten, von denen eine oder einer Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 9 Abs. 1 Grundordnung sein muß; eine Betreuerin oder ein Betreuer soll zur Referentin oder zum Referenten bestimmt werden; als weitere Referentinnen oder Referenten sind mit Vorrang Vertreterinnen oder Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation zu wählen, falls die Fachrichtung(en) nicht schon durch vorhergehende Referentinnen oder Referenten vertreten ist;
2. er beschließt gemäß § 8 über die Annahme der Dissertation;
3. er nimmt gemäß § 9 die mündliche Prüfung ab;
4. er beurteilt die Dissertation und die mündliche Prüfung und setzt das Gesamturteil gemäß § 10 fest.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation muß ein Thema behandeln, das in der Fachkompetenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld liegt. Sie soll einen selbständig erarbeiteten Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. der Kandidatinnen und Kandidaten zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Sie ist grundsätzlich in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen; über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) An Stelle einer Einzelarbeit können auch vorgelegt werden:

1. eine unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstandene Mehrzahl von wissenschaftlichen Abhandlungen, auch wenn sie schon veröffentlicht sind. Dieser Zusammenhang ergibt sich aus einer bestimmten wissenschaftlichen Frage und ist in einer wissenschaftlichen Abhandlung, die zugleich als Summarium dient (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 2), hinreichend zu begründen. Insgesamt muß diese Form der Dissertation den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben.

2. eine intra- oder interdisziplinäre Teamarbeit, die den nachfolgenden Anforderungen genügt:
 - a) der theoretische oder methodische Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächlich investierte wissenschaftliche Arbeit müssen sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muß der Beitrag jeder Kandidatin und jedes Kandidaten dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen,
 - b) die Kandidatinnen und Kandidaten müssen im Falle einer Teamarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen oder für einzelne Abschnitte der Arbeit erkennen lassen,
 - c) die Kandidatinnen und Kandidaten fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit bei, der den wesentlichen Beitrag der Kandidatinnen und Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte(n) Arbeit(en) werden mindestens zwei Gutachten erstattet (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1).
- (2) Behandelt eine Arbeit ein Grenzgebiet oder ein Gebiet, das an der Fakultät nicht ausreichend vertreten ist, so kann der Promotionsausschuß auf Vorschlag des Prüfungsausschusses eine nicht der Fakultät angehörende promovierte Gutachterin oder einen nicht der Fakultät angehörenden promovierten Gutachter um schriftliche Stellungnahme bitten, die oder der damit nicht Mitglied des Prüfungsausschusses wird.
- (3) Jede Referentin und jeder Referent erhält mit ihrer oder seiner Bestellung ein Exemplar der Dissertation. Je ein Exemplar ist den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, ein weiteres zur Einsicht für die promovierten Mitglieder der Fakultät bis zum Ende der maximalen Auslagefrist der Gutachten gemäß Absatz 6, mindestens aber für einen Monat zugänglich zu machen.
- (4) Die Referentinnen und Referenten legen ihre Gutachten binnen zwei Monaten nach ihrer Bestellung vor; wenn der Monat August eingeschlossen ist, wird die Frist auf drei Monate festgelegt.
- (5) Die Gutachten der Referentinnen und Referenten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung innerhalb einer anzugebenden Frist befürworten. Befürworten die Referentinnen und Referenten nicht mehrheitlich die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der Arbeit, so bestellt der Promotionsausschuß eine weitere promovierte Referentin oder einen weiteren promovierten Referenten, die oder der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist. Im Falle der Annahme schlägt jede der Referentinnen und jeder der Referenten

eine Bewertung der Dissertation vor. Die Prädikate sind: Mit Auszeichnung, Sehr gut, Gut, Genügend.

(6) Die Gutachten sind den promovierten Mitgliedern der Fakultät, des Promotionsausschusses, des Prüfungsausschusses und der Kandidatin oder dem Kandidaten für vierzehn Tage zugänglich zu machen. Jedes promovierte Mitglied der Fakultät kann bis vierzehn Tage nach Ende dieser Auslagefrist ein zusätzliches Gutachten erstatten, hat dieses aber innerhalb der vierzehntägigen Auslagefrist der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Gutachten innerhalb von vierzehn Tagen - gerechnet vom Tage der Einreichung des zuletzt eingereichten Gutachtens - eine wissenschaftliche Stellungnahme im Umfang eines Gutachtens beifügen oder einmalig die Einholung eines zusätzlichen Gutachtens beim Promotionsausschuß beantragen. Werden zusätzliche Gutachten erstellt, so verlängert sich die Auslagefrist in dem Maße, daß diese noch vierzehn Tage eingesehen werden können. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Aussprache mit einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter vor dem Promotionsausschuß verlangen.

§ 8

Beschluß über die Dissertation

- (1) Der Prüfungsausschuß beschließt in Kenntnis der Gutachten über die Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation. Bei der Entscheidung sollen auch die zusätzlichen Gutachten im Sinne von § 7 Abs. 6 berücksichtigt werden. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt offen, eine Enthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (2) Der Beschluß über die Dissertation muß spätestens zwei Wochen nach Abschluß der Auslagezeit gem. § 7 Abs. 6 der Gutachten gefällt werden; während der Zeit, für die keine Lehrveranstaltungen angekündigt sind, muß der Beschluß innerhalb von sechs Wochen getroffen werden.
- (3) Die Annahme der Dissertation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung umgehend mitzuteilen.
- (4) Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses kann Widerspruch beim Prüfungsausschuß erhoben werden; über den Widerspruch entscheidet die Fakultätskonferenz (§ 94 Abs. 1 Grundordnung gilt entsprechend).
- (5) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten kann gestattet werden, eine überarbeitete Fassung mit einem neuen Promotionsgesuch noch einmal, frühestens nach sechs Monaten, einzureichen. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Disputation über die Dissertation. Sie wird vom Prüfungsausschuß als Kollegialprüfung abgenommen. Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Teamarbeit verfaßt haben, können die mündlichen Prüfungen auf Wunsch der Kandidatinnen und Kandidaten zusammengelegt werden.

(2) Die Disputation soll dazu dienen:

1. die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zur mündlichen Erörterung eines wissenschaftlichen Problems nachzuweisen; dies bezieht sich vornehmlich auf die vorgelegte Arbeit und die aufgestellten Thesen;
2. zu prüfen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse und die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen der Sozialwissenschaften gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, zu differenzieren und weiter auszuführen vermag.

(3) Bei Kandidatinnen und Kandidaten nach § 3 Abs. 1 b) und d) erstreckt sich die Disputation auch auf die Gebiete, in denen die promotionsvorbereitenden Studien erfolgt sind.

(4) Die mündliche Prüfung findet in der Regel vier Wochen nach dem Beschluß über die Annahme der Dissertation statt.

(5) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden.

(6) An der Disputation können Personen, die an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld zur Promotion zugelassen sind, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht.

§ 10

Prüfungsergebnis

(1) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß mit einfacher Mehrheit, ob die mündliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Aufgrund beider Prüfungsleistungen (Dissertation und mündliche Prüfung) legt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis fest. Die Prädikate sind: Mit Auszeichnung, Sehr gut, Gut, Genügend.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prü-

fung einmal frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach achtzehn Monaten wiederholen, ohne eine neue Dissertation einreichen zu müssen. Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

§ 11

Vollzug der Promotion

(1) Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage ausgestellt. Sie enthält den Titel "Doktorin der Sozialwissenschaften" oder "Doktor der Sozialwissenschaften" (Dr. rer. soc.). Sie wird ausgehändigt, sobald die Kandidatin oder der Kandidat die Bedingungen des § 12 erfüllt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan händigt unmittelbar nach Bestehen der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung hierüber aus. Damit beginnt das Recht auf Führung des Doktorgrades.

§ 12

Vervielfältigung der Dissertation

Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dazu liefert sie oder er neben dem gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek ab:

- a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung,
oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,
oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt die Kandidatin oder der Kandidat der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten, und

eine von einer Referentin oder einem der Referenten - falls eine Betreuerin oder ein Betreuer gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 bestellt ist, von dieser oder von diesem - genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten Abweichungen von den unter Buchstaben a) bis d) genannten Exemplarzahlen genehmigen.

§ 13

Ehrenpromotion

Über die Verleihung des Doktorgrades "honoris causa" entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag von zwei Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultätskonferenz unabhängig von ihrem akademischen Grad.

§ 14

Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden,
- wenn sich nachträglich herausstellt, daß dieser aufgrund einer Täuschung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben ist, oder
 - wenn seine Trägerin oder sein Träger den Dokortitel zur Vorbereitung oder Durchführung einer vorläufigen Straftat mißbraucht hat, derentwegen sie oder er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die Betroffene oder den Betroffenen angehört hat, binnen 18 Monaten seit Kenntnis der Dekanin oder des Dekans von den entscheidungserheblichen Tatsachen des Absatzes 1.

§ 15

Übergangsbestimmung

Promovierte, denen von der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld der Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften mit der Abkürzung "Dr. soz. wiss." verliehen wurde, sind berechtigt, anstelle dieser Abkürzung die Abkürzung "Dr. rer. soc." zu führen.

§ 16

Inkrafttreten der Promotionsordnung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung vom 12. November 1980 (GABl. NW. S. 178) außer Kraft. Die Promotionsordnung wird im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekanntgegeben. Auf Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gemäß § 3 zugelassen worden sind, findet, unbeschadet der Regelung in Satz 2, die Promotionsordnung vom 12. November 1980 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Soziologie und des Senats vom 14.2.1996 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.5.1996.

Bielefeld, den 5. Juni 1996

Der Rektor
der Universität Bielefeld

gez. Prof. Dr. H. Skowronek

Universitätsprofessor Dr. H. Skowronek

Gemäß § 1 der Bekanntmachungsordnung der Universität Bielefeld mache ich die vorstehende Promotionsordnung bekannt.

Bielefeld, den 30. September 1996

Der Rektor
der Universität Bielefeld

gez. Prof. Dr. H. Skowronek

Universitätsprofessor Dr. H. Skowronek